

# 42/13

15. November 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation im Fachbereich Gestaltung vom 3. Juli 2013. . . . .</b>	<b>529</b>
---	------------

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Museumsmanagement und -kommunikation

im Fachbereich Gestaltung vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen<sup>1 2</sup>:

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation fest, die ab dem Wintersemester 2014/2015 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

#### **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation**

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Museumskunde.
- (2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,
- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist **und**
  - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Museumskunde erworben hat **oder**
  - c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **oder**
  - d) nach Maßgabe freier Studienplätze, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss in einem kultur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nachweist und darüber hinaus an den in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkursen erfolgreich teilnimmt.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen zu c) und d) entscheidet die Auswahlkommission.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss gemäß d) legt die Auswahlkommission schriftlich fest, welche der in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkursmodule zu absolvieren sind. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

#### § 5 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Studienzulassung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sind ergänzend Nachweise zu erbringen über die Dauer und die Einschlägigkeit der berufspraktischen Tätigkeiten, Berufsausbildungen bzw. über das besondere Engagement sowie über die absolvierten Studienfächer/ Studienmodule.

#### § 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$  und
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Museumsmanagement und -kommunikation nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$  und
- c) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt als Faktor  $X_3$

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3).$$

#### § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Museumsmanagement und -kommunikation nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges ab 24 Monate	1,0
Berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programmin-	1,5

halten des konsekutiven Masterstudienganges von 6 – 24 Monaten	
Einschlägige Berufsausbildung	2,0
besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement	2,5

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(2) Die Bewertung des Studienfaches/Studienmoduls, welches über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) gibt, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

<b>Studienfächer/Studienmodule</b>	<b>Note/Faktor X<sub>3</sub></b>
a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit <sup>1</sup>	1,0
b) Museumspädagogik <sup>1</sup>	1,0
c) Kulturwirtschaft <sup>1</sup>	1,0

<sup>1</sup>aus dem Bachelorstudiengang Museumskunde der HTW Berlin

Der Faktor X<sub>3</sub> errechnet sich aus den Kriterien a) bis c) wie folgt:

$$X_3 = 1/3 (a + b + c)$$

Die Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## **§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 3. Juni 2009 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 3. Februar 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 37/09), zuletzt geändert am 10. November 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 04/11), außer Kraft.

